

Wahlbekanntmachung

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Rahden ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirke	Wahlraum
010-Rahden-Süd/ West	Haus Bohne, Raum 1 Lübbecker Straße 38 32369 Rahden
020-Rahden-Mitte/ Nord	Städt. Sekundarschule, Raum 1 Freiherr-Vom-Stein-Straße 3 32369 Rahden
030-Rahden-Stelle	Vereinsheim Schützenverein, Stelle-Stellerloh Mindener Straße 111, 32369 Rahden 32369 Rahden
040-Kleinendorf-West	Schützenhaus Kleinendorf, Raum 1 Museumshof 2 32369 Rahden
050-Kleinendorf-Süd	Schützenhaus Kleinendorf, Raum 2 Museumshof 2 32369 Rahden
060-Varl-Nord	Schule Varl Varler Schulweg 8 32369 Rahden
070-Varl-Süd	Gasthaus „Zum Goldenen Hecht“ Schnakenpohl 3 32369 Rahden
080-Sielhorst	Dorfgemeinschaftshaus Sielhorst Springeldamm 1 32369 Rahden
090-Pr. Ströhen	Schule Pr. Ströhen, Raum 1 Pr. Ströher Allee 19 32369 Rahden
091-Tielge	Gastwirtschaft Niermann Wagenfelder Straße 58 32369 Rahden
100-Wehe-Dorf	Begegnungsstätte Wehe Vereinsraum „Wehe aktiv“ Am Kindergarten 3 32369 Rahden
110-Wehe-Barl	Gaststätte Ludewigs Landhaus Barler Straße 17 32369 Rahden
120-Tonnenheide	Schule Tonnenheide, Raum 1 Tonnenheider Schulweg 7 32369 Rahden

In den Wahlbenachrichtigungen die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Rahden, Lange Straße 5-9, 32369 Rahden, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum seines Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählende erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wählende hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wählende gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz – BWG).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Abs. 5 BWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch – StGB).

Rahden, den 31.01.2025

Stadt Rahden
Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)

